

Bekanntmachung

der Satzung der Gemeinde Hohndorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„ORTSMITTE“

und der Erteilung der Genehmigung

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) sowie §§ 246a Abs. 1 Nr. 4 und 136 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohndorf in seiner Sitzung am 25.03.94 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

In der Gemeinde Hohndorf wird hiermit das nachfolgend näher durch einen Lageplan gekennzeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung **Hohndorf „Ortsmitte“**. Aufgrund der Tatsache, dass erhebliche städtebauliche Missstände vorliegen, soll dieses Gebiet durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan schwarz abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Im Einzelnen wird das Sanierungsgebiet umgrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| im Westen | durch die Kalichstraße |
| im Norden | durch die Bebauung nördlich entlang der Hauptstraße |
| im Osten | endet das Gebiet an der Brücke über die Bahnlinie |
| im Süden | verläuft die Grenze vor der Bahnlinie |

§ 2

Ausschluss des „Vereinfachten Verfahrens“ nach § 142 Abs. 4 BauGB

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Aufgrund § 143 Abs. 2 BauGB wird diese Satzung mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohndorf wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
 - Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.
 - Der Beschluss vom 26. Juli 1991 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet Hohndorf „Ortsmitte“ wird aufgehoben.
 - Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohndorf wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

- (2) Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 31.05.1994 – AZ 52.1/2520-4-5109-1/94 – gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

- (3) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- (4) Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können während der Dienstzeit von Freitag, 24.06.94 bis Donnerstag, 07.07.94 von jedermann im Rathaus, Zimmer 1, eingesehen werden.

Hohndorf, 10. Juni 1993

Heiland
Bürgermeister